

Prüfungsordnung
für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Law and Business“
der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –
vom 11. Dezember 2013

(Zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 22. Juni 2016)

Der Senat der Bucerius Law School (BLS) – Hochschule für Rechtswissenschaft hat am 11. Dezember 2013 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Law and Business“ beschlossen. Die Trägerin der Hochschule hat am 11. Dezember 2013 zugestimmt. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgte gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der jeweils geltenden Fassung am 20. Januar 2014.

Diese Prüfungsordnung wurde zuletzt am 22. Juni 2016 mit Zustimmung der Trägerin der Hochschule durch den Senat der BLS geändert. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgte gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 bis 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der jeweils geltenden Fassung am 8. August 2016.

Personen- und Funktionsbezeichnung in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1 Akademischer Grad	2
§ 2 Studienziel des Studienganges	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Zulassungsverfahren	5
§ 5 Zulassungsentscheidung, Zulassungsausschuss und Zulassungsbeauftragter	5
§ 6 Regelstudienzeit; Unterrichtssprache	7
§ 7 Beurlaubung	7
§ 8 Leistungspunkte	7
§ 9 Prüfungsausschuss	7
§ 10 Prüfungsamt	8
§ 11 Prüfer, Beisitzer	9

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 13 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen...	10
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 15 Versäumung einer Prüfung	11
§ 16 Störung	12
§ 17 Täuschungsversuch	12
§ 18 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit	13
§ 19 Akteneinsicht	14
II. Master-Prüfung	14
§ 20 Aufbau des Studiums und Module	14
§ 21 Modulprüfungen	16
§ 22 Praktikum (Internship)	18
§ 23 Studium generale	19
§ 24 Masterarbeit (Thesis)	19
§ 25 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	20
§ 26 Wiederholung von Prüfungsleistungen	20
§ 27 Bestehen der Masterprüfung	21
§ 28 Gesamtnote	21
§ 29 Zeugnis, Urkunde	22
§ 30 Widerspruchsausschuss und Widerspruchsverfahren	22
III. Schlussbestimmungen	23
§ 31 Inkrafttreten	23

I. Allgemeines

§ 1 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 27 verleiht die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – (im Folgenden Hochschule) den akademischen Grad „Master of Law and Business (MLB)“ oder „Master of Laws (LL.M.)“.

- (2) Der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ kann Studierenden verliehen werden, die über einen ersten rechtswissenschaftlichen Studienabschluss verfügen und überwiegend juristische Inhalte studiert haben. Besteht eine Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer ausländischen Partnerhochschule, kann bei weit fortgeschrittenen Studierenden der Rechtswissenschaft dieser Partnerhochschule, die bereits über einen ersten Hochschulabschluss verfügen, von der Bedingung eines bereits abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studiums abgesehen werden. In diesem Fall wird der LL.M. erst mit dem Abschluss des ersten rechtswissenschaftlichen Studiums verliehen.

§ 2 Studienziel des Studienganges

Der weiterbildende Studiengang vermittelt den Teilnehmern die Fähigkeit, Schnittstellen rechtlicher und ökonomischer Fragen in der internationalen Wirtschaft zu analysieren. Er dient sowohl der wissenschaftlichen Vertiefung juristischer und wirtschaftlicher Fragestellungen als auch der Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen in den Bereichen internationales Wirtschaftsrecht und internationales Management. Der Studiengang ergänzt und vertieft relevante internationale rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler. Er qualifiziert für Tätigkeiten, in denen die Verknüpfung von rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen eine besondere Rolle spielt, zum Beispiel in internationalen Unternehmen und Organisationen sowie in der Rechts- und Unternehmensberatung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang:

- a) Es muss in einem mindestens achtsemestrigen grundständigen Studium (entspricht 240 ECTS-Leistungspunkten) ein erster juristischer oder ein erster wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sein. Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erlangt worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der darin erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu dem nach Satz 1 vorausgesetzten Abschluss besteht. Die Beweislast hierfür trägt die Hochschule. Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erlangt wurden, werden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften berücksichtigt. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen und die Anerkennung trifft der Zulassungsausschuss.

Absolventen anderer als der in Satz 1 genannten Fächer werden zugelassen, wenn sie entweder im Studium oder in der Berufspraxis vergleichbare juristische oder wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen im Sinne von Satz 1 erworben haben. Diese Kompetenzen sind in geeigneter Weise von dem Bewerber nachzuweisen. Die Entscheidung über die Qualifikation für den Studiengang trifft der Zulassungsausschuss. Er behält sich in Zweifelsfällen eine Eignungsprüfung vor. § 1 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- b) Es müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, die den Bewerber in Wort und Schrift befähigen, den Lehrveranstaltungen zu folgen, nachgewiesen werden. Diese Englischkenntnisse sind durch den TOEFL, den IELTS oder äquivalente Sprachtests nachzuweisen. Für den TOEFL-ibt ist ein Ergebnis von 100 Punkten und für den IELTS mindestens Band 7.0 nachzuweisen. Von dieser Nachweispflicht sind Bewerber ausgenommen, die Muttersprachler sind oder die mindestens ein akademisches Jahr erfolgreich in englischer Sprache studiert haben.
 - c) Es muss eine in der Regel einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit, die nach dem ersten Studienabschluss ausgeübt worden ist, nachgewiesen werden. Einschlägig ist die Berufserfahrung, wenn der Bewerber in dieser Zeit mit qualifizierten juristischen, betriebs- oder volkswirtschaftlichen Aufgaben betraut wurde. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss im Sinne der Studierbarkeit über die Einschlägigkeit der Berufserfahrung und in welchen Fällen von der Mindestdauer von einem Jahr abgewichen werden kann.
 - d) Mindestens 58 Punkte müssen im Zulassungsverfahren (§ 4) erlangt werden.
- (2) Zum Masterstudium können auch Bewerber zugelassen werden, die mit ihrem bisherigen Studienabschluss im Sinne von Absatz 1 a) weniger als acht Semester (Regelstudienzeit) studiert bzw. weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte erlangt haben. Voraussetzung ist der Nachweis der nach Absatz 1 a) vorgesehenen Qualifikation. Der Nachweis kann erbracht werden durch:
- a) Absolvieren bestimmter Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen und/oder
 - b) Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Der Bewerber ist über Folgendes schriftlich zu belehren:

- In beiden Fällen können – müssen aber nicht notwendigerweise – 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Im Zulassungsverfahren werden Abschlussnote, Berufserfahrung, Motivationsschreiben, ein Kurztext in englischer Sprache (writing sample), internationale Erfahrung, außerfachliches Engagement, Empfehlungsschreiben und persönliches Gespräch berücksichtigt und mit einer Punktzahl beurteilt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.
- (2) Als Grundlage für die Punktevergabe soll der Bewerber
 - a) das Abschlusszeugnis im Sinne von § 3 Absatz 1 a) vorlegen,
 - b) einen Lebenslauf mit detaillierter Beschreibung der Berufserfahrung vorlegen,
 - c) ein Motivationsschreiben vorlegen,
 - d) in einem 5-seitigen fachbezogenen selbstverfassten Text (writing sample) seine Schreibfähigkeit in der englischen Sprache belegen,
 - e) in der Regel über erste internationale Erfahrung verfügen,
 - f) in der Regel in der Vergangenheit außerfachliches Engagement gezeigt haben,
 - g) die persönliche Eignung durch ein persönliches oder telefonisches Gespräch mit dem akademischen Leiter des Studiengangs oder dem Zulassungsbeauftragten untermauert haben und
 - h) mindestens zwei Empfehlungsschreiben vorlegen.
- (3) Den Bewerbern werden nach folgendem Schema Punktzahlen zugewiesen:
 - a) Abschlussnote bis zu 30 Punkte (in 5er Schritten),
 - b) das persönliche Gespräch bis zu 15 Punkte (in 3er Schritten),
 - c) Berufserfahrung und Motivationsschreiben jeweils bis zu 12 Punkte (in 3er Schritten),
 - d) Empfehlungsschreiben bis zu 10 Punkte (in 2er Schritten),
 - e) ein Kurztext in englischer Sprache (writing sample) und internationale Erfahrung jeweils bis zu 8 Punkte (in 2er Schritten) sowie
 - f) außerfachliches Engagement bis zu 5 Punkte (in 1er Schritten).

§ 5 Zulassungsentscheidung, Zulassungsausschuss und Zulassungsbeauftragter

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Dieser setzt sich aus dem akademischen Leiter des Studiengangs als Vorsitzendem, einem hauptamtlichen Professor der Hochschule und einem im Studiengang Lehrenden zusammen. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Zulassungsausschuss bestimmt einen qualifizierten Mitarbeiter

der Hochschule zum Zulassungsbeauftragten. Der Zulassungsbeauftragte bereitet die für die Zulassungsentscheidung nötigen Unterlagen vor. Dafür sichtet er die Bewerbungsunterlagen und vergibt auf Grundlage der in § 4 Abs. 1, 2 dargelegten Kriterien sowie der vom Zulassungsausschuss verabschiedeten Leitlinien, Punkte gem. den Vorgaben in § 4 Abs. 3. Er gibt lediglich eine vorläufige Einschätzung ab; die endgültige Punktevergabe erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

- (2) Der akademische Leiter des Studiengangs, im Verhinderungsfall vertreten durch den Präsidenten der Hochschule, gehört dem Ausschuss von Amts wegen an. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.
- (4) Bewerber mit mindestens 65 Punkten werden im Regelfall zum Studium zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen und im Rahmen der Studienplatzkapazität zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewerbung Studienplätze zur Verfügung stehen. Der Zulassungsausschuss kann einen Bewerber trotz Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nur aus wichtigem Grund ablehnen.
- (5) Bewerber mit mindestens [58] Punkten können aufgrund eines Beschlusses des Zulassungsausschusses zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen und im Rahmen der Studienplatzkapazität noch Studienplätze zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck wird eine absteigende Rangliste erstellt.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:
 - a) die unter § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig bzw. nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vervollständigt worden sind.
- (7) Die Zulassungsentscheidung wird per Email mitgeteilt.
- (8) Mit der Zulassung zum Studiengang sind die Studierenden auch zur Masterprüfung zugelassen.

§ 6 Regelstudienzeit; Unterrichtssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 12 Monate bei einem Vollzeit-Studium. Dieser Zeitraum schließt die Masterarbeit ein.
- (2) Der Unterricht und alle Prüfungen im Studiengang finden in englischer Sprache statt.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beurlaubt der akademische Leiter des Studiengangs Studierende auf Antrag für eine bestimmte Zeit. Hat die Beurlaubung zur Folge, dass das Studium nicht in der Regelstudienzeit gemäß § 6 abgeschlossen werden kann, ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer schweren Erkrankung des Studierenden, während der Fristen des gesetzlichen Mutterschutzes und der gesetzlichen Elternzeit sowie bei Pflegebedürftigkeit eines Familienangehörigen vor.

§ 8 Leistungspunkte

Für jedes Modul werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, die dem Zeitaufwand entsprechen, der für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Prüfungen erforderlich ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeit. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist das Bestehen der vorgesehenen Prüfungen, sie setzt die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie hinreichende Beteiligung an der fachlichen Diskussion und sonstigen Erörterungen voraus.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Masterprüfung ist ein vom Senat der Hochschule eingesetzter Prüfungsausschuss verantwortlich. Dieser nimmt auch die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:
 - a) dem akademischen Leiter des Studiengangs
 - b) einem hauptberuflichen Hochschullehrer
 - c) einem wissenschaftlichen Assistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule

- d) einem im Studiengang Lehrenden
- e) einem Vertreter der Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Studienjahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre.

- (2) Der akademische Leiter des Studiengangs gehört von Amts wegen dem Prüfungsausschuss an und wird im Verhinderungsfall vom Präsidenten der Hochschule vertreten. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Senat der Hochschule gewählt. Für den Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten sowie bei dem Vertreter der Studierenden liegt das Vorschlagsrecht bei ihrer jeweiligen Gruppe; der Senat der Hochschule ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten sowie der Vertreter der Studierenden sind vom Vorsitz ausgeschlossen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Senat der Hochschule über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der zuständige Mitarbeiter des Prüfungsamts ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.

§ 10 Prüfungsamt

- (1) Es wird ein Prüfungsamt eingerichtet. Es ist für die technische Organisation, die Ausführung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zuständig.

- (2) Das Prüfungsamt legt die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und sorgt für eine rechtzeitige Bekanntgabe der Termine in hochschulüblicher Form. Das Prüfungsamt hat sicherzustellen, dass Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 11 Prüfer, Beisitzer

- (1) Prüfer sind alle im Studiengang Lehrenden. Die Modulprüfungen werden von den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Lehrenden abgenommen. Eine ausdrückliche Prüferbestellung erfolgt nicht.
- (2) Für mündliche Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Personen als Beisitzer, die mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet relevante Diplom- oder Masterprüfung an einer Hochschule in Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dies ist gegeben, wenn sich Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen von denjenigen des Studiengangs nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind zusätzlich die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Anrechnungen nach Satz 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 28 einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" („credit points awarded“) aufgenommen. Die anerkannten Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

- (3) Der Antrag auf Anerkennung muss spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung des Moduls gestellt werden. Die Teilnahme an der betreffenden Modulprüfung in der Lehrveranstaltung schließt eine Anerkennung aus. Über den Antrag soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden.
- (4) Für die Anerkennungsentscheidung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann seine Entscheidungsbefugnis auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 13 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Bis zu 30 ECTS-Leistungspunkte können daher ersetzt werden. § 12 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Verbale Bezeichnung	Definition
1	Sehr gut (Outstanding)	eine hervorragende Leistung
2	Gut (Good)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	Befriedigend (Satisfactory)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	Ausreichend (Pass)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	Nicht ausreichend (Fail)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3 (-/+) gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten der Modulprüfungen und der Gesamtnote gemäß § 28 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, errechnet sich die Modulnote als ein anhand der Leistungspunkte gewichtetes Mittel der Noten für

die einzelnen Anteile an der Modulprüfung. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0

- (4) Die Bewertungen für die Modulprüfungen werden den Studierenden innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Modulprüfung bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird unmittelbar nach deren Abschluss bekannt gegeben.
- (5) Die Benotung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden erfolgt nicht öffentlich. Dies gilt auch für die Gesamtnote gemäß § 28.

§ 15 Versäumung einer Prüfung

- (1) Tritt ein Studierender zu einer Prüfung nicht an oder tritt zu ihr an, ohne sie zu beenden (Versäumung), muss er dem Prüfungsamt davon unverzüglich Mitteilung machen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versäumt ein Studierender eine Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer Prüfungsunfähigkeit durch eine Erkrankung vor.
- (3) Der Grund für die Versäumung der Prüfung ist glaubhaft zu machen. Im Fall einer Erkrankung ist dem Prüfungsamt unverzüglich das Zeugnis eines Arztes vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Der Krankheit des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes

gleich. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling erkrankt war. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, hierzu Leitlinien festzulegen, in denen auch bestimmt werden kann, dass der Prüfer diese Entscheidungen trifft. Eine Wiederholungsprüfung mit neuer Aufgabenstellung ist anzusetzen.

- (4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren selbständig durchgeführten Teilen zusammen, werden durch die Versäumung eines Prüfungsteils die erbrachten Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht berührt.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Störung

- (1) Stört ein Prüfling während der Anfertigung einer Klausur andere Prüflinge, kann er vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Klausur ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.
- (2) Stört ein Prüfling eine mündliche Prüfung, kann er von dem Prüfer oder der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.
- (3) Ist ein Prüfling nach Absatz 1 oder 2 von der Fortsetzung einer Prüfung ausgeschlossen worden, so ist diese Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ zu bewerten. § 15 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschungsversuch

- (1) Kann einem Prüfling ein Täuschungsversuch nachgewiesen werden, ist die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ zu bewerten. Nur wenn der Täuschungsversuch lediglich geringfügiger Natur ist, kann sich die Sanktion auf eine Herabsetzung der Note beschränken. Bei einem schwerwiegenden Täuschungsversuch ist der Prüfling von allen weiteren Abschnitten der Master-Prüfung auszuschließen. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter Täuschungsversuch.
- (2) Bei einem Täuschungsversuch während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben darf die Prüfung so lange fortgesetzt werden, bis Gewissheit über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und sein Gewicht besteht. Der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, den

er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet.

- (3) Die Ermittlung eines Täuschungsversuchs erfolgt, sofern der Prüfungsausschuss ihm nicht von Amts wegen oder aufgrund von Hinweisen nachgeht, durch den Prüfer bzw. die von diesem bestellte Aufsichtsperson. Sie sind zu Kontrollen berechtigt. Der Prüfer setzt den Prüfungsausschuss vom Ergebnis der Ermittlungen unverzüglich in Kenntnis. Der Prüfungsausschuss befindet nach Anhörung des Prüflings über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und seine Schwere und trifft gemäß Absatz 1 die Sanktionsentscheidung. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 muss mit dem Prüfer Einvernehmen über die Sanktion hergestellt werden.
- (4) Täuschungsversuche gemäß Absatz 1 sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wird ein schwerwiegender Täuschungsversuch nach Verleihung des „Master of Law and Business (MLB)“ oder des „Master of Laws (LL.M.)“ festgestellt, so soll die Hochschule die Verleihung des Abschlussgrads zurücknehmen. Die Dokumente nach § 29 sind einzuziehen.
- (6) § 15 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 18 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

- (1) In besonderen Härtefällen (z. B. längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme insbesondere von den in § 24 Absatz 3 genannten Fristen gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe unter Einreichen entsprechender Unterlagen zur Glaubhaftmachung zu stellen.
- (2) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegepflichten dürfen keine Nachteile entstehen.
- (3) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleichs, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen und im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Belegt der Studierende durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form bzw. in der vorgegebenen Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungs- bzw. Prüfungsdauer angemessen verlängern. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Absatz 4 werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

§ 19 Akteneinsicht

Ein Studierender kann bis zu einem Jahr nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen nehmen.

II. Master-Prüfung

§ 20 Aufbau des Studiums und Module

- (1) Das Studium umfasst 12 Module und schließt mit einer Masterarbeit ab. Insgesamt 60 Leistungspunkte sind zu erwerben, davon 53 benotete und 7 unbenotete.

(2) Das Studium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modulnummer	Module	Leistungspunkte
1 a/b	a) Foundations of Business (for Lawyers) b) Foundations of Law (for Businesspeople)	5
2	Founding of an Enterprise	5
3	Development of an Enterprise	5
4	Internationalization of an Enterprise	5
5 a/b/c	Wahlmodul a) rechtswissenschaftlich oder b) Interdisziplinär oder c) wirtschaftswissenschaftlich	5
6 a/b/c	Wahlmodul a) rechtswissenschaftlich oder b) interdisziplinär oder c) wirtschaftswissenschaftlich	5
7	Praktikum	5 (unbenotet)
8	Restructuring and Insolvency of an Enterprise	3
9	Negotiation/Contract Drafting	3
10	Masterarbeit	15
11	Studium generale	2 (unbenotet)
12	Management and Ethics	2

Die Inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch, das vor Beginn des Studiums hochschulöffentlich bekanntgemacht wird.

(3) Für die beiden Abschlussgrade sind folgende Bedingungen bezüglich des Curriculums gem. Absatz 2 einzuhalten:

- a) **Abschlussgrad LL.M.:** Es müssen das Modul 1a „Foundations of Business (for Lawyers)“ und mindestens ein rechtswissenschaftliches Wahlmodul (Modul 5a oder 6a) belegt sowie eine rechtswissenschaftliche Masterarbeit angefertigt werden. Wird auch das zweite Wahlmodul im rechtswissenschaftlichen Bereich belegt, ist das Praktikum im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren. Wird das zweite Wahlmodul dagegen im wirtschaftswissenschaftlichen oder im interdisziplinären Bereich belegt, ist das Praktikum im rechtswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren.

- b) **Abschlussgrad MLB: Ein Studierender mit einem rechtswissenschaftlichen Studienabschluss** muss das Modul 1a „Foundations of Business (for Lawyers)“ und mindestens ein interdisziplinäres Wahlmodul (Modul 5b oder 6b) belegen sowie eine interdisziplinäre oder eine wirtschaftswissenschaftliche Masterarbeit anfertigen. Beabsichtigt der Studierende, eine interdisziplinäre Masterarbeit anzufertigen, und wird das zweite Wahlmodul im rechtswissenschaftlichen Bereich (Modul 5a oder 6a) belegt, ist das Praktikum im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren. Entscheidet sich der Studierende, eine wirtschaftswissenschaftliche Masterarbeit anzufertigen, müssen entweder zwei interdisziplinäre Wahlmodule oder ein interdisziplinäres und ein rechtswissenschaftliches Wahlmodul belegt werden. Außerdem ist das Praktikum im rechtswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren.
- c) **Abschlussgrad MLB: Ein Studierender mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss** muss das Modul 1b „Foundations of Law (for Businesspeople)“ und mindestens ein interdisziplinäres Wahlmodul (Modul 5b oder 6b) belegen sowie eine wirtschaftswissenschaftliche oder interdisziplinäre Masterarbeit anfertigen. Beabsichtigt der Studierende, eine wirtschaftswissenschaftliche Masterarbeit anzufertigen, und wird das zweite Wahlmodul im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich (Modul 5c oder 6c) belegt, ist das Praktikum im rechtswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren. Will der Studierende eine interdisziplinäre Masterarbeit anfertigen, muss das zweite Wahlmodul entweder aus dem interdisziplinären oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich belegt werden. Das Praktikum ist in diesem Fall im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren.

- (4) Die einzelnen Kurse in den Modulen sowie der Zeitraum für das Praktikum und die Masterarbeit werden vor Beginn des Studiums durch einen Studienplan verbindlich festgelegt und hochschulöffentlich bekanntgemacht.

§ 21 Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen (Modulprüfung). Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, insbesondere wenn dies im Sinne des Kompetenzerwerbs und der Studierbarkeit geboten erscheint, werden diese in einer Modulnote zusammengeführt. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Modulprüfung bezieht sich auf den in den Lehrveranstaltungen des Moduls behandelten Stoff, das schließt die Kursunterlagen ein.

- (3) Mit den Modulprüfungen sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln nachweisen, dass sie sich die vorgesehenen Kompetenzen und Fähigkeiten angeeignet haben.
- (4) Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.
- (5) Die Prüfungen finden nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des Moduls und zu den im Studienplan festgelegten Zeiträumen statt. Davon ausgenommen sind Referate und Fallbearbeitungen, die auch während der betreffenden Lehrveranstaltung erbracht werden können. In begründeten Ausnahmefällen sowie bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen können Prüfungen binnen zehn Wochen nach Beendigung des jeweiligen Moduls stattfinden, aus zwingenden Gründen auch später. Der Prüfer bestimmt die Prüfungsform. Er kann die in Absatz 6 genannten bzw. zugelassenen Prüfungsformen verbinden. Die Art der Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Häusliche Prüfungsleistungen sind innerhalb der vom Prüfer festgelegten Frist zu erbringen.
- (6) Die Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:
- a) Klausur,
 - b) mündliche Prüfung,
 - c) Essay oder Fallbearbeitung,
 - d) Referat.
- (7) Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in welcher die Studierenden Prüfungsaufgaben selbständig lösen. Die Klausurdauer soll mindestens ein Zehntel der für die Lehrveranstaltungen des Moduls angesetzten Stunden, jedoch höchstens vier Zeitstunden betragen. Bei der Verbindung von Prüfungsformen (Absatz 5) kann die Mindestzeit unterschritten werden.
- (8) Mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dessen Verlauf die Studierenden die Beherrschung des Prüfungsstoffes darlegen müssen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll für jeden Studierenden mindestens 15 und im Fall einer Einzelprüfung nicht weniger als 25 Minuten betragen.
- (9) Essay oder Fallbearbeitung ist die Bearbeitung abstrakter oder fallbezogener wissenschaftlicher Fragen, deren Bearbeitungszeit eine Woche nicht übersteigen soll.

- (10) Referat ist ein mündlicher Vortrag über ein vom Prüfer bestimmtes Thema. Die Dauer eines Referats soll nicht weniger als 15 Minuten betragen.
- (11) Für das Modul 7 (Praktikum) gilt § 22, für das Modul 10 (Masterarbeit) gilt § 24 und für das Modul 11 (Studium generale) gilt § 23.

§ 22 Praktikum (Internship)

- (1) In einem verpflichtenden, berufsbezogenen Praktikum (Internship) mit einem Mindestumfang von 150 Stunden sollen die Studierenden ihr erworbenes theoretisches Wissen in der Praxis anwenden und Anregungen für die Masterarbeit finden. Das Praktikum muss zusammenhängend absolviert werden. Die Studierenden sollen während des Praktikums durch einen im Programm Lehrenden betreut werden. Für die Ableistung des Praktikums werden unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 fünf unbenotete Leistungspunkte vergeben (Modul 7).
- (2) Das Praktikum ist in der Regel in dem durch den Studienplan bestimmten Zeitraum zu absolvieren. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag eine andere Regelung treffen. Spätestens zwei Wochen vor Antritt des Praktikums soll der Studierende dem Prüfungsamt seine Praktikumsstelle (Institution, Abteilung und Betreuer) vorschlagen. Das Prüfungsamt legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Vorschlag vor. Dieser entscheidet über die Eignung der Praktikumsstelle.
- (3) Über das Praktikum hat der Studierende einen Bericht im Umfang von mindestens drei und höchstens fünf Seiten (etwa 6.000 bis 12.000 Zeichen) anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Praktikumsstelle, der vom Studierenden ausgeübten Tätigkeiten sowie eine reflektierte Bewertung des Praktikums enthalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Inhalte des Studienprogramms und zu der Frage, ob es dem Studierenden gelungen ist, einen Einstieg in die Masterarbeit zu finden. Er ist spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums beim Prüfungsamt in schriftlicher Form einzureichen.
- (4) Dem Praktikumsbericht gemäß Absatz 3 ist eine vom Praktikumsgeber ausgestellte Teilnahmebescheinigung beizufügen. Wenn vorhanden, sind zusätzlich ausgestellte Zeugnisse und Referenzen des Praktikumsgebers ebenfalls beizufügen.
- (5) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 23 Studium generale

- (1) Das Studium generale (Modul 11) enthält Ausbildungsbereiche außerhalb des rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Curriculums. Für die erfolgreiche Teilnahme am Studium generale werden unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zwei unbenotete Leistungspunkte vergeben.
- (2) Alle Studierenden haben an mindestens acht Veranstaltungen aus dem Studium generale-Curriculum des Studiengangs teilzunehmen und in diesem Rahmen ein Referat zu halten sowie an einem Sozialprojekt von mindestens 30 Stunden Dauer mitzuwirken.
- (3) Die einzelnen Veranstaltungen des Studium generale-Curriculums werden zu Beginn des Studiums durch einen Studienplan festgelegt. Der Inhalt des Sozialprojekts soll spätestens zwei Wochen vor Ableistung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgestimmt werden
- (4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag andere gleichwertige Leistungen im Sinne von Absatz 2 zulassen.

§ 24 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit (Modul 10) soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gebieten des Studienganges selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die disziplinäre Ausrichtung (rechts-, wirtschaftswissenschaftlich oder interdisziplinär) bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des angestrebten Abschlussgrads.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Studierende kann für das Thema der Masterarbeit Vorschläge machen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum wird vor Beginn des Studiums verbindlich festgelegt und im Studienplan hochschulöffentlich bekanntgemacht. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Auf begründeten Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in besonderen Ausnahmefällen um bis zu drei Wochen verlängern.

- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist in maschinenschriftlicher Form und digital in einem durchsuchbaren gebräuchlichen Dateiformat einzureichen. Der Prüfling hat auf gesondertem Blatt zu versichern, dass der Dateiinhalt mit der eingereichten maschinenschriftlichen Fassung identisch ist, dass er die Masterarbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Das Prüfungsamt leitet eine Kopie der Datei an die beiden Korrektoren der Masterarbeit weiter.

§ 25 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (maschinenschriftlicher Fassung und Datei) ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Erstprüfer und einem weiteren Prüfer als Zweitprüfer bewertet, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Ein Prüfer muss im Studiengang unterrichtet haben. Zur Begründung der Beurteilung ist ein kurzes Gutachten anzufertigen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern erteilten Noten. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so sollen sie ihre Bewertungen innerhalb von zwei Wochen gemeinsam überprüfen. Kommt es auf diese Weise nicht zu einer Annäherung auf höchstens eine Notenstufe, so wird die Note innerhalb des durch die Einzelbewertungen vorgegebenen Rahmens von einem dritten Prüfer festgesetzt, der vom Prüfungsausschuss bestellt wird.

§ 26 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist eine Prüfungsleistung der Module 1 bis 9, 11 und 12 nicht bestanden, kann der Studierende an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen. Studierenden, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, wird nach Teilnahme an einer Studienberatung eine weitere Wiederholungsmöglichkeit angeboten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest.
- (2) Ist die Masterarbeit (§ 25) mit „nicht ausreichend“ 5,0 bewertet worden, kann der Studierende innerhalb eines Monats die Ausgabe eines neuen Themas beantragen. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Es gilt § 25 entsprechend.

Wird die Wiederholungs-Masterarbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Gesamtprüfung (§ 27) nicht bestanden.

(3) Eine Wiederholung zur Notenverbesserung findet nicht statt.

§ 27 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Der Studierende hat die Masterprüfung bestanden, wenn die Modulprüfungen der benoteten Module gemäß § 20 Absätze 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind. Bezüglich der unbenoteten Module 7 (Praktikum) und 11 (Studium generale) müssen die Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte gemäß § 22 bzw. § 23 erfüllt sein.
- (2) Studierende, die die Masterprüfung gemäß Absatz 1 nicht bestanden haben, werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung unverzüglich schriftlich unterrichtet. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Auf Antrag erhalten Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, eine Bescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 28 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten Module (Module 1 bis 6, 8 bis 10, 12) nach Maßgabe des Absatzes 2. Die einzelnen Noten werden dabei nach dem durch Leistungspunkte ausgedrückten Leistungsaufwand des jeweiligen Moduls gewichtet.
- (2) Die Benotung der Gesamtprüfung richtet sich nach der folgenden Skala:

Note	Verbale Bezeichnung	Definition
Bei einem Mittel bis 1,5	Sehr gut (Outstanding)	eine hervorragende Leistung
Bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5	Gut (Good)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5	Befriedigend (Satisfactory)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0	Ausreichend (Pass)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note gemäß KMK-Beschluss vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 oder in der jeweils geltenden Fassung ergänzt. Die Referenzgruppe umfasst die letzten drei Studierendenjahrgänge. Die ECTS-Note lautet:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

§ 29 Zeugnis, Urkunde

- (1) Die Ernennung zum Master of Law and Business (MLB) bzw. Master of Laws (LL.M.) erfolgt durch Verleihung einer Urkunde. Gleichzeitig mit der Urkunde wird dem Studierenden ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnis führt die Module, die darin besuchten Lehrveranstaltungen, die erzielten Leistungspunkte sowie die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie die Gesamtzahl der Leistungspunkte und das Thema der Masterarbeit auf.
- (2) Beide Dokumente sind vom Präsidenten der Hochschule sowie dem akademischen Leiter des Studiengangs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.
- (3) Zusätzlich erhält der Absolvent ein Diploma Supplement (DS). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (4) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig.

§ 30 Widerspruchsausschuss und Widerspruchsverfahren

- (1) Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten, insbesondere gegen das Gesamtergebnis der Masterprüfung. Er setzt sich aus einem hauptamtlichen Professor, einem Mitarbeiter der Hochschulverwaltung der Hochschule und einem Vertreter der Studierenden des Studiengangs zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung führt den Vorsitz. Mitglieder des

Widerspruchsausschusses dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören.

- (2) Der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und sein Stellvertreter werden von dem Präsidenten der Hochschule bestimmt. Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Erfüllt kein Mitarbeiter der Hochschulverwaltung diese Voraussetzung, sind die Ämter mit Angehörigen der Verwaltung einer anderen Hochschule zu besetzen.
- (3) Im Übrigen werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertreter von dem Senat der Hochschule gewählt. Der Vertreter der Studierenden und sein Stellvertreter werden von den Vertretern der Studierenden vorgeschlagen; der Senat ist an diese Vorschläge nicht gebunden.
- (4) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des durch den Widerspruch angegriffenen Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses schriftlich einzulegen.
- (5) Auf Widersprüche finden die Vorschriften des § 66 HmbHG sowie ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.
- (6) Eine vom akademischen Leiter des Studiengangs bestellte Ombudsperson nimmt gemeinsam mit einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Sie kann unbeschadet des Rechts auf Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung angerufen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.